

Satzung

Über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Langenbach vom 19.03.2008

Artikel 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2002 wird wie folgt neu gefasst.

I. Verleihung von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an berechtigte für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 51,-- €
 - b) vom vollendeten 10. Lebensjahr ab 85,-- €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte 50,-- €
3. Bestattung einer Urne im bestehenden Reihengrab 50,-- €

II. Verlängerung von Nutzungsrechten

Für die Verlängerung von Nutzungsrechten von Wahlgrabstätten auf die Dauer von 30 Jahren sind 6,-- € pro Jahr und Nachkauf zu entrichten.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Für die Grabherstellung werden die tatsächlich anfallenden Kosten ohne anfallenden Kosten für Kompressorstunden erhoben

IV. Benutzung der Leichenhalle

- Für die Aufbewahrung
- a.) einer Leiche pauschal 80,-- €
 - b.) einer Urne pauschal 50,-- €

V. Sonstige Gebühren

1. Ersatzvornahme jeglicher Art anfallender Kostenaufwand
2. Verlegen von Platten
 - a) Einzelgräber 130,-- €
 - b) Kindergräber 100,-- €
 - c) Urneneinzelgräber 80,-- €

VI. Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

Für die Errichtung bzw. Änderung von Grabmalen (Grabsteine, Platten, Einfassungen) gemäß § 19 der Friedhofsatzung je Grabmal 15,-- €

Artikel 2

Die vorgenannten Gebührensätze gelten mit der öffentlichen Bekanntmachung.
Gleichzeitig treten die Gebührensätze der Änderungssatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Langenbach, den 19.03.2008
Ortsbürgermeister
Gerd Rudolph